

Satzung der Gemeinde Breitenworbis

über die Benutzung der Schutzhütte in Bernterode

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 2013 (GVBl. Nr. 2 S. 58) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Breitenworbis die Satzung über die Benutzung der Schutzhütte in Bernterode:

§ 1

Allgemeines

Die Schutzhütte Bernterode am Gerteröder Weg befindet sich im Eigentum der Gemeinde Breitenworbis.

§ 2

Nutzung

- (1) Die Schutzhütte steht allen Wanderern als Rastplatz und als Wetterschutzhütte zur Verfügung.
- (2) Die Gemeinde kann die Nutzung der Schutzhütte für Zusammenkünfte und für die Durchführung von Veranstaltungen nach den Vorgaben dieser Satzung gestatten.

§ 3

Art und Umfang der Gestattung

- (1) Über die Nutzung der Schutzhütte für Zusammenkünfte und Veranstaltungen entscheidet die Gemeinde Breitenworbis. Im Antrag sind die Art und der Zweck der Veranstaltung, die Nutzungsdauer, die verantwortliche Person, die Anzahl der Personen bzw. der Personenkreis zu benennen.

- (2) Die Nutzung der Schutzhütte darf ortsansässigen Vereinen und Personen und Vereine von regionaler und überregionaler Bedeutung für Veranstaltungen gestattet werden.
- (3) Die Meldepflicht öffentlicher Veranstaltungen gegenüber den Ordnungsbehörden obliegt den Veranstaltern.
- (4) Bei der Gestattung der Nutzung der Schutzhütte sind örtliche Vereine vorrangig zu berücksichtigen. Die Nutzungszusage erfolgt frühestens vier Monate vor der Veranstaltung. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bürgermeister die Nutzung schon früher gestatten.

§ 4

Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Übergaben

- (1) Über die Nutzung der Schutzhütte für Veranstaltungen entscheidet im Auftrag der Gemeinde der Bürgermeister.
- (2) Der Bürgermeister kann eine verantwortliche Person benennen, die in seinem Auftrag organisatorische Aufgaben wie Einweisungen, Übergaben und Abnahmen übernimmt und das Hausrecht ausübt.
- (3) Vor der Veranstaltung erfolgt eine Einweisung in die Nutzung der Schutzhütte. Erst danach wird sie dem Nutzern übergeben. Über die Übergabe wird ein Protokoll erstellt, in dem der Zustand der Schutzhütte festgehalten wird.
- (4) Nach der Veranstaltung erfolgen eine Abnahme und Übernahme der Schutzhütte durch die Gemeinde. In einem Übernahmeprotokoll ist der Zustand der Schutzhütte festzustellen. Insbesondere sind neue Mängel und Schäden aufzulisten.

§ 5

Pflichten der Nutzer

- (1) Alle Nutzer der Schutzhütte sind verpflichtet, diese pfleglich und sachgerecht zu behandeln. Alle Eingriffe in die Substanz und die Einrichtungsgegenstände sind verboten. Das gilt insbesondere für das Einschlagen von Nägeln, das Eindrehen von Schrauben und das Anbringen von Haken oder vergleichbaren Handlungen.

- (2) Es ist die Pflicht aller Nutzer sich so zu verhalten, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb so gering wie möglich gehalten werden können. Verschmutzungen sind zu vermeiden bzw. gegebenenfalls zu beseitigen. Abfälle und Müll sind in geeigneten Behältnissen mitzunehmen und fachgerecht an zulässigen Stellen zu entsorgen.
- (3) Bei der Durchführung von Zusammenkünften und Veranstaltungen in der Schutzhütte haftet die als verantwortlich benannte Person bei Verschmutzungen und Schäden durch unsachgemäße Nutzung. Die Gestattung der Nutzung schließt die Verpflichtung zu Aufräum- und Reinigungsarbeiten ein. Dazu zählen auch die Reinigung der Toiletten und die Entsorgung des Mülls. Vom Veranstalter sollte die Schutzhütte am auf die Veranstaltung folgenden Tag übergeben werden. Ausnahmen sind vorher zu vereinbaren.
- (4) Erfolgen nach der Durchführung von Veranstaltungen keine Aufräum- und Reinigungsarbeiten durch die Nutzer, werden diese Arbeiten durch die Gemeinde veranlasst. Die dabei entstehenden Kosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung zurückzuführen sind.
- (5) Die Nutzung der Feuerstätte bei der Schutzhütte ist durch das Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“ genehmigen zu lassen und der Freiwilligen Feuerwehr anzuzeigen.

§ 6 Hausrecht

- (1) Als Eigentümerin übt die Gemeinde Breitenworbis, vertreten durch den Bürgermeister, das Hausrecht über die Schutzhütte aus.
- (2) Die Ausübung des Hausrechtes wird vor Ort auf die gesetzlichen Vertreter des Bürgermeisters, den Ortsteilbürgermeister bzw. seiner Vertretung und auf die Mitarbeiter der Gemeinde bzw. der Verwaltungsgemeinschaft delegiert. Sie haben die ordnungsgemäße Nutzung der Schutzhütte durchzusetzen.

**§ 7
Haftung**

- (1) Die Nutzung der Schutzhütte erfolgt auf eigene Gefahr. Die Nutzer stellen die Gemeinde Breitenworbis von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten und Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritte für Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Schutzhütte stehen, frei.
Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Diebstahl, z.B. von Kleidungsstücken.
- (2) Die Nutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde Breitenworbis durch Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und unsachgemäße Nutzung der Schutzhütte entstehen.

**§ 8
Voraussetzung der Gestattung, Benutzungsgebühren**

- (1) Mit der Benutzung der Schutzhütte unterwerfen sich die Nutzer dieser Nutzungssatzung und erkennen sie an.
- (2) Für die Nutzung der Schutzhütte gemäß §2 Absatz 2 sind Gebühren nach der Gebührensatzung zu entrichten.

**§ 8
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Breitenworbis, den 12.06.2013

Eberhard Wegerich
Bürgermeister

- Dienstsiegel -